



Allgemeine Tarifbestimmungen

Tarifanwendung

Der Tarif legt die Benützungsgebühren für die Abgabe elektrischer Energie durch das Elektrizitätswerk der Politischen Gemeinde Kradolf-Schönenberg (EW) fest. Das EW entscheidet, welcher Tarif für einen Strombezüger angewendet wird. Eine Tarifänderung kann nur auf die nächst folgende Abrechnungsperiode vorgenommen werden. Die Grundlage für den Tarif bildet das Reglement über die allgemeinen Bedingungen für den Netzanschluss, die Netznutzung und die Lieferung elektrischer Energie vom 01.01.2010.

Tarifanpassungen

Die Tarife werden durch den Gemeinderat beschlossen.

Grundpreis

In der Regel wird pro Kunde nur ein Zähler montiert. Für jeden Zähler wird mit dem Tarif ein Grundpreis in Rechnung gestellt. Die Mieten für Zähler und Schaltapparate sind im Grundpreis enthalten. Eine Zusammenfassung des Grundpreises von zwei oder mehreren Zählern ist nicht zulässig. Bei einem Kundenwechsel wird der ganze Grundpreis des laufenden Monats dem wegziehenden Kunden in Rechnung gestellt.

Leistungspreis

Die Messung des monatlichen Leistungsmaximums (kW) erfolgt mittels Leistungszähler mit einer Registrierperiode von 15 Minuten. Die Messung erfolgt unabhängig ihres zeitlichen Auftretens. Für Haushaltungen und Allgemeinverbraucher in Mehrfamilienhäusern wird in der Regel kein Leistungspreis erhoben.

Benutzungsdauer

Die Ermittlung der Benutzungsdauer erfolgt auf Basis der letztjährigen (01.01.-31.12.) Verbrauchszahlen des Kunden. Hierbei gilt folgende Formel:

$$\text{Summe kWh (Hochtarif+Niedertarif)} / \text{Jahreshöchstleistung kW} = \text{Benutzungsdauer h}$$

Niederspannung-Grundpreistarif

Dieser Tarif gilt für Haushaltungen, Allgemeinverbrauch in Mehrfamilien- und Geschäftshäusern sowie Gewerbe-, Landwirtschafts- und Dienstleistungsbetriebe und dergleichen. Es wird grundsätzlich der Doppeltarif (HT/NT) angewendet.

Niederspannung-Leistungstarif unter 100'000 kWh

Dieser Tarif gilt für Gewerbe-, Landwirtschafts- und Dienstleistungsbetriebe mit einem Jahresbezug von über 25'000 kWh im Hochtarif und/oder über 10 kW bezogener Leistung pro Monat oder unregelmässigem Betrieb sowie bis max. 100'000 kWh Jahresbezug. Für die Verrechnung der Leistung wird das monatliche Leistungsmaximum verwendet.

Niederspannung-Leistungstarif über 100'000 kWh

Dieser Tarif gilt für Gewerbe-, Landwirtschafts- und Dienstleistungsbetriebe mit einem Jahresbezug von über 100'000 kWh. Für die Verrechnung der Leistung wird das monatliche Leistungsmaximum verwendet.

Mittelspannung-Leistungstarif

Dieser Tarif gilt für Kunden, welche in der Regel über eine eigene Transformatorstation verfügen. Die Energieabgabe erfolgt in 16kV. Für die Verrechnung der Leistung wird das monatliche Leistungsmaximum verwendet. Bei einer allfälligen Messung in Sekundärspannung wird ein Transformationsverlust auf Leistung (kW), Wirkenergie (kWh) und Blindenergie (kvarh) von 2% aufgerechnet.

Tarif für Temporäranlüsse

Der Tarif für Temporäranlüsse gilt für Baustellenanschlüsse, Marktfahrer, Zirkus- und Festveranstalter sowie für alle provisorischen Anschlüsse. Kosten für Zuleitung nach Aufwand zu Lasten des Kunden.

Der Bauanschluss dauert so lange, bis die Fertigstellungsanzeige dem Werk eingereicht wurde und die definitiven Messeinrichtungen montiert sind.

Stromsperrenzeiten

Während den Spitzenbelastungszeiten kann das Werk die Energieverbraucher wie Waschmaschinen, Wäschetrockner, Geschirrspüler, Sauna, Wärmepumpen und dergleichen mit einem Anschlusswert von über 2 kW sperren. Die Spitzenbelastungszeiten werden durch das Werk festgelegt. Wünscht ein Kunde uneingeschränkte Benützungsdauern, so kann er dies beim EW beantragen und hat pro toleriertes kW Anschlusswert zusätzlich einen Grundpreis von Fr. 4.50 exkl. MWST pro Monat zu entrichten.

Tarifzeiten

Hochtarif:	Montag bis Freitag	07.00 - 20.00 Uhr
	Samstag	07.00 - 13.00 Uhr
Niedertarif:	Übrige Zeit	

Unterzähler

Für Einzel-, Dach- und Mietzimmer sowie für Garagen, Nebengebäude, Ställe, Scheunen etc. werden keine separaten Zähler abgegeben. Der Anschluss hat an die Messeinrichtung der betreffenden Kunden zu erfolgen. Werden Unterzähler im Einverständnis mit dem Werk installiert, so ist deren Unterhalt in Art. 13.4 des EW-Reglementes geregelt.

Leerstehende Wohnungen / Gewerbebetriebe

Der Eigenverbrauch in leerstehenden Wohnungen und Gewerbebetrieben etc. wird dem Liegenschaftseigentümer belastet. Für leerstehende Räume (ohne Stromverbrauch) wird, sofern ein Zähler montiert ist, der Grundpreis pro Monat berechnet. Demontage- und Montagekosten für Zähler gehen zu Lasten der Hauseigentümer.

Blindstrom

Der Energiebezug muss während der Hochtarifzeit einen Leistungsfaktor von $\cos\phi = 0.92$ ($\tan\phi = 0.43$) aufweisen, d.h. es darf max. 43% des gleichzeitigen monatlichen Energiebezuges (kWh) als Blindstrom bezogen werden. Ist der Blindstrombezug höher, wird der Mehrbezug gemäss aktuell gültigem Tarifblatt für Strombezug in Rechnung gestellt.

Stromablesung und Rechnungsstellung

Das Werk legt den Ablesetermin fest. Bei mehrmonatigen Ableesungen können Akontozahlungen verlangt werden. Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage nach Rechnungsdatum. Der Rechnungsbetrag ist rein netto zahlbar. Skontoabzüge sind nicht zulässig und werden nachbelastet.

Zahlungsverzug

Bei Zahlungsverzug erfolgt nach unbenutztem Ablauf der Zahlungsfrist eine erste Mahnung an den Kunden mit einer weiteren Zahlungsfrist von 15 Tagen und dem Hinweis auf die Verrechnung von Mahngebühren im Falle einer weiteren Mahnung. Wird der ersten Mahnung nicht Folge geleistet, so erfolgt eine zweite Mahnung mit einer letzten Zahlungsfrist von 10 Tagen. Bei Ausbleiben der Zahlung wird ein Prepaymentzähler (Vorauszahlungszähler) installiert.

Ausnahmeregelungen

In begründeten Sonderfällen ist der Gemeinderat berechtigt, Ausnahmeregelungen zu verfügen oder zu bewilligen.

Inkraftsetzung

Diese allgemeinen Tarifbestimmungen ersetzen sämtliche bisherigen Tarifbestimmungen und treten per 01.01.2011 in Kraft.

Genehmigt vom Gemeinderat am 24.08.2010